Richtlinien

der Stadt Königswinter

zur Förderung der Jugendarbeit

vom 13.12.2023

zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 28.09.2026

Januar 2027

Inhalt

I. Allgemeiner Teil ... 1

1. Förderungsabsicht und -gegenstand ... 1

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen ... 2

3. Besondere Fördervoraussetzungen für Feriennaherholungen, Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahme und Internationale Begegnungen ... 3

3.1 Höhe des Zuschusses ... 3

3.2 Zuschussfähige Personengruppen ... 3

3.3 Verpflichtungen der Träger ... 4

4. Förderungsempfänger ... 5

5. Sonderförderungen ... 5

6. Verfahren ... 6

6.1 Antragsverfahren ... 6

6.2 Verwendungsnachweis ... 7

6.3 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren ... 8

7. Förderrückzahlung ... 9

II. Gewährung von Zuschüssen einzelner Maßnahmen ... 10

1. Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit ... 10

1.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen ... 10

1.2. Spezielle Förderungsvoraussetzungen ... 11

1.3. Höhe der Förderung ... 11

1.4. Antragsverfahren ... 11

2. Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsmaßnahmen ... 12

2.1 Förderungsabsicht/Förderungsgegenstand ... 12

2.2 Gefördert werden ... 12

2.3 Förderungsvoraussetzungen ... 12

2.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung ... 13

3. Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Feriennaherholung ... 13

3.1 Förderungsabsicht / Förderungsgegenstand ... 13

3.2 Förderungsvoraussetzungen ... 14

3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung ... 14

4. Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen ... 14

4.1 Förderungsabsicht / Förderungsgegenstand ... 14

4.2 Förderungsvoraussetzungen ... 15

4.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung ... 15

5. Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von internationalen Begegnungen 15

5.1 Gefördert werden folgende Maßnahmen: 15

5.2 Nicht gefördert werden: 16

5.3 Förderungsvoraussetzungen 16

5.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung 16

6. Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung besonderer Maßnahmen der Jugendarbeit 17

III. Einzelförderung Stadtjugendring Königswinter e.V. und Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendfreizeitstätten) 17

1. Einzelförderung vom Stadtjugendring Königswinter als Dachverband 17

2. Förderung von Einrichtungen im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 18

Inkrafttreten 18

I. Allgemeiner Teil

1. Förderungsabsicht und -gegenstand

Ziel der Jugendförderung ist es, die zur Verfügung stehenden Gelder für die Zuschussgewährung zur Förderung der Jugendarbeit möglichst breitgefächert vielen Kindern und Jugendlichen zukommen zu lassen.

Die Stadt Königswinter unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Königswinter durchgeführte, den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetztes entsprechende Jugendarbeit. Sie begrüßt die Bestrebungen der Jugendgemeinschaften, bei einem möglichst großen Kreis von Jugendlichen in regelmäßigen Bildungs- und Schulungsmaßnahmen die Verantwortungsbereitschaft für kulturelle, soziale und politische Fragen zu wecken und zu vertiefen.

Darüber hinaus fördert die Stadt Königswinter die Arbeit der Träger der freien Jugendhilfe in Königswinter durch

- Zuschüsse zur Anschaffung von Jugendpflegematerial
- Zuschüsse zu Schulungs- und Bildungsmaßnahmen
- Zuschüsse für Feriennaherholungen und Ferienfreizeiten
- Zuschüsse für besondere Maßnahmen
- Zuschüsse zur Durchführung internationaler Begegnungen
- Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben Offener Jugendfreizeitstätten

Nicht gefördert werden Maßnahmen, Einrichtungen sowie die Anschaffung von Gegenständen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musikalischen, parteipolitischen oder speziellen nicht der Jugendarbeit zuzurechnenden Zielen dienen. Außerdem werden solche nicht gefördert, die kommerzielle Interessen verfolgen.

Die Träger verpflichten sich, die jeweiligen landesspezifischen Regelungen wie z.B. das Jugendschutzgesetz, den Kinderschutz und die Datenschutzgrundverordnung einzuhalten. Die Datenschutzhinweise für den Bereich der Jugendförderung der Stadt Königswinter gelten entsprechend und sind auf der Homepage der Stadt Königswinter zu finden.

Daten aus Anträgen und Verwendungsnachweisen werden zur Zuschussbearbeitung verarbeitet. Der Träger verpflichtet sich, die betroffenen Personen über die Weitergabe entsprechender Daten zur Zuschussabwicklung zu informieren.

Die Jugendförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Königswinter. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Richtlinien finden im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anwendung.

Der Allgemeine Teil (I) dieser Richtlinien ist die Grundlage und stets ein Bestandteil der einzelnen Abschnitte des Teil II „Gewährung von Zuschüssen einzelner Maßnahmen“. Teil II legt weitere Voraussetzungen, wie Förderhöhe, -umfang und Sonderregelungen für eine Förderposition fest und trifft im Einzelfall abweichende Regelungen. Dabei geht Teil II stets den allgemeinen Regelungen des Teils I vor.

Die für die Jugendförderung jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden für Ferienfreizeit / Feriennaherholung, Bildungsmaßnahmen und Jugendpflegematerial prozentual wie folgt aufgeteilt:

Ferienfreizeit / Feriennaherholung	80 %
Bildungsveranstaltung	15 %
Jugendpflegematerial	5 %

Die Anzahl beantragter Maßnahmen - von einem Träger pro Jahr - ist nicht begrenzt.

Soweit eine anteilige Zuschusskürzung wegen erhöhtem Antragsvolumen erfolgt, können Träger mit dem Verwendungsnachweis die volle Zuschusshöhe (laut Richtlinien) abrufen.

Die Verwaltung wird frühestmöglich, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres eine Entscheidung über mögliche Nachzahlungen bzw. Förderungen von Maßnahmen treffen, sofern freie Mittel vorhanden sind.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Dritte genutzt werden, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt. Dementsprechend ist mit dem Antrag und Verwendungsnachweis immer ein vollständig ausgefüllter und ausgeglichener Kosten- und Finanzierungplan vorzulegen.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck und so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.

Der Träger ist grundsätzlich bei Antragstellung sowie mit der Vorlage des Verwendungsnachweises und den darin enthaltenen Kosten- und Finanzierungsplänen verpflichtet darzulegen, dass keine Überfinanzierung vorliegt und er die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt. Eine Überfinanzierung liegt vor, wenn die vom Träger nachgewiesenen Einnahmen, die Summe der nachweisbaren Ausgaben übersteigen. Ergibt sich eine Überfinanzierung im Nachgang zur Bezuschussung, muss er entsprechende Rückzahlungen vornehmen.

Hauptamtliche Mitarbeitende im Bereich der Jugend- und Jugendbildungsarbeit, deren Mitwirken sich aus Dienstpflichten ergibt, werden nicht bezuschusst. Der Träger hat die entsprechenden Personen im Verwendungsnachweis kenntlich zu machen.

Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter Anschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei Förderungsempfängern, die in erheblicher Weise und wiederholt gegen die festgelegten Grundsätze und Förderungsbestimmungen verstoßen, behält sich die Stadt Königswinter das Recht vor, diese ganz oder teilweise von der weiteren Förderung - evtl. durch Widerruf der Anerkennung - auszuschließen.

Der Träger ist verpflichtet, der Stadt Königswinter zur fachlichen Einschätzung der jeweiligen Maßnahme bzw. der Anschaffung von Gegenständen erforderliche Angaben zu machen. Dies beinhaltet z.B. mündliche / schriftliche Auskünfte zu erteilen und auf Anforderung ggf. Programme für Maßnahmen vorzulegen.

Die Träger sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt vorzuhalten und ab 01.01.2025 auf Anfrage vorzulegen.

Es können nur Träger gefördert werden, die mit dem Geschäftsbereich *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* der Stadt Königswinter eine Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII zur Sicherstellung des Kinderschutzes durch Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse ihrer Mitarbeitenden – auch neben- oder ehrenamtlich tätige Personen – abgeschlossen haben. Träger aus anderen Jugendamtsbezirken müssen erklären, dass eine solche Vereinbarung mit ihrem örtlich zuständigen Jugendamt besteht.

Eine regelmäßige Erneuerung der Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII bzw. der Erklärung von Trägern aus anderen Jugendamtsbezirken wird alle 5 Jahre angestrebt.

Der Träger verpflichtet sich, an der Kinder- und Jugendförderplanung der Stadt Königswinter und falls erforderlich an entsprechenden Befragungen bzw. Statistiken/Berichtswesen mitzuwirken.

3. Besondere Fördervoraussetzungen für Feriennaherholungen, Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahme und Internationale Begegnungen

3.1 Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses pro Person richtet sich nach:

- der Art der Maßnahme
- den Anwesenheitstagen der zuschussfähigen Personen an der jeweiligen Maßnahme.

Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren, bei Schulfähigkeit (Schulbesuch ab kommendem Schuljahr) auch 5-Jährigen, sowie in begründeten Einzelfällen (z.B. individuelle pädagogische bzw. gruppendynamische Gründe für Teilnahme) auch jungen Menschen im Alter bis 27 Jahren für eine freiwillige Teilnahme offenstehen.

Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Königswinter haben.

3.2 Zuschussfähige Personengruppen

Die im nachfolgenden aufgeführten zuschussfähigen Personengruppen müssen je Kategorie (1.-7.) beantragt und im Verwendungsnachweis kenntlich gemacht werden:

1. Teilnehmende aus Königswinter (Alter siehe 3.1).
2. Personen, die die Maßnahmen koordinieren.
3. Ehrenamtlich(e) Leitende / Betreuende / Teamer, deren Aufgabengebiet z.B. in der Beaufsichtigung, Programmdurchführung und Organisation liegen.

4. Programmexperten, die mit ihren jeweiligen besonderen Kenntnissen das Programm der jeweiligen Maßnahme gestalten.
5. Referenten, die mit ihrer jeweiligen besonderen Kenntnis Schulungsinhalte bei Bildungsmaßnahmen vermitteln.
6. Rettungsschwimmer, mit empfohlener Qualifikation für die Kinder- und Jugendarbeit.
7. Küchenkräfte.

Die nach Ziffer 2-7 eingesetzten Personen sind ohne Altersbegrenzung und unabhängig vom Wohnort in die Förderung eingeschlossen. Die nach Ziffer 2-7 benannten Personen können während einer Maßnahme gleichzeitig zwei der benannten Personengruppen angehören (Beispiel: Referententätigkeit und betreuende Funktion), werden jedoch nur mit einem Fördersatz pro Anwesenheitstag bezuschusst.

3.3 Verpflichtungen der Träger

Der Träger verpflichtet sich, dass er vor Beginn der Maßnahme

- grundsätzlich für alle unter 3.2 (Nr. 2 bis 7) genannten Personen ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt und die Einsatzfähigkeit festgestellt hat,
- die Personen nach Punkt 3.2 Nr. 2 sowie Personen, die vor Ort für die Maßnahmen die Gruppenverantwortung tragen, ausreichend qualifiziert hat.

Als geeignete Qualifikationen gelten z.B.:

- Teilnahme an Jugendgruppenleiterausbildungen (Juleica-Schulung)
- andere vergleichbare Schulungen/Fortbildungen/Trainerausbildungen
- umfassende Erfahrungen im Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit
- pädagogische Fachkräfte oder sonstige hauptamtlich beschäftigte Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, die in ihrer Funktion Kinder- und Jugendarbeit durchführen.

3.4 Förderschlüssel I

Die Gruppen der jeweiligen Maßnahmen müssen aus mindestens 5 Teilnehmern bestehen, wobei mindestens eine Person ihren Wohnsitz in Königswinter haben muss. Die nach Punkt 3.2 Nr. 2-7 benannten Personen werden hierbei nicht einberechnet.

Es muss eine ausreichende Anzahl von Personen nach Punkt 3.2 Nr. 3 vorhanden sein. Hierzu gilt:

- Gefördert wird höchstens eine Person für je angefangene 5 Teilnehmer gemäß 3.2 Nr. 3 pro Einsatztag.
- Es muss mindestens eine Person nach Punkt 3.2 Nr. 3 für je 10 Teilnehmer pro Einsatztag tätig sein.

Bei Feriennaherholungen, Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und Internationalen Begegnungen

a) mit Teilnahme von Menschen verschiedenen Geschlechts können mindestens zwei Betreuungspersonen verschiedenen Geschlechts gefördert werden,
b) eine koordinierende Person gemäß Punkt 3.2 Nr. 2 je angefangene 20 Teilnehmende pro Einsatztag,

c) mit Programmgestaltung eine Person gemäß Punkt 3.2 Nr. 4 je angefangene 20 Teilnehmende pro Einsatztag,
d) eine Person in Referententätigkeit gemäß Punkt 3.2 Nr. 5 je angefangene 20 Teilnehmende pro Einsatztag,
e) mit dem Programm „Schwimmen mit Kindern und Jugendlichen“ eine Person gemäß Punkt 3.2 Nr. 6 je angefangene 5 Teilnehmende pro Einsatztag,
f) mit Selbstversorgung eine Küchenkraft gemäß Punkt 3.2 Nr.7 je 20 angefangene Personen gemäß Punkt 3.2 pro Einsatztag.

Pro Person und Einsatztag kann nur eine Art der Förderung (a-f) geltend gemacht werden.

Berechnungsgrundlage für die förderfähigen Personen nach dem oben genannten Förderschlüssel ist die Anzahl der Teilnehmer*innen aus Königswinter.

3.5 Förderschlüssel II

Bei Bildungsmaßnahmen gelten für die maximal mögliche Anzahl der förderfähigen Personen die Bestimmungen aus dem Verteilschlüssel I.

Abweichend davon sorgt der Träger bzw. der Veranstalter der Maßnahme für eine ausreichende Anzahl an Aufsichtspersonen, die sich z.B. am Alter der Teilnehmer*innen und am jeweiligen Format der Veranstaltung orientieren.
Eine Mindestzahl an betreuenden Personen wird nicht festgelegt.

4. Förderungsempfänger

Förderungsempfänger können sein:

a) Träger der freien Jugendhilfe gem. §§ 74, 75 SGB VIII,
b) der Stadtjugendring Königswinter e.V. und seine Mitgliedsvereine,
c) Kirchen,
d) den Kirchen gleichgestellte Körperschaften,
e) die Jugendabteilungen der Sportvereine, wenn die Sportvereine dem Landessportbund NRW e.V. oder den Sportfachverbänden angeschlossen und gemäß § 75 KJHG anerkannt sind,

soweit sie im städtischen Zuständigkeitsgebiet des Geschäftsbereichs Kinder-, Jugend- und Familienhilfe tätig sind und/oder deren Jugendarbeit sich auf das Gebiet der Stadt Königswinter auswirkt.

5. Sonderförderungen

Finanzielle Sonderförderung:

Träger von Ferienfreizeiten, Feriennaherholungen und von Maßnahmen der internationalen Begegnungen können eine Sonderförderung für Kinder und Jugendliche, die anspruchsberechtigt nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II-, SGB XII-, Kinderzuschlag- und Wohngeldempfänger) sind, beantragen.

Voraussetzung für eine nachrangige städtische Sonderförderung ist, dass eine Bescheinigung der jeweiligen Bewilligungsbehörde vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erschöpft sind bzw. nur anteilig zur Verfügung stehen.

Neben der städtischen Regelförderung nach diesen Richtlinien wird je Teilnehmer folgende Sonderförderung gewährt:
Der Zuschuss je Teilnehmer beträgt maximal 10,80 € täglich und berechnet sich wie folgt:

Teilnehmerbeitrag der Maßnahme je Tag	max.	14,40 €
abzüglich der Eigenleistung je Tag		3,60 €
= zusätzlicher Zuschuss je Tag	max.	10,80 €

Die Kopien des Bewilligungsbescheides des Jobcenters / des Sozialamtes etc. sind dem Verwendungsnachweis des Trägers beizufügen.

Zusätzliche Betreuungsperson:

Für je angefangene 4 Teilnehmer mit nachgewiesenem höherem Unterstützungsbedarf kann eine zusätzliche Betreuungsperson in die Förderung einbezogen werden.

Ein höherer Unterstützungsbedarf wird angenommen bei Teilnehmenden

- mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis (Grad der Behinderung von wenigstens 50),
- mit Anspruchsberechtigung einer Eingliederungshilfe gem. SGB VIII oder SGB IX in Verbindung mit einer diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung oder Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung,
- mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im Rahmen eines AOSF-Verfahren (Ausbildungsordnung ‚sonderpädagogische Förderung'),
- die eine Schule für Kranke besuchen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die zusätzliche Förderung ist entsprechend nachzuweisen. Als geeignete Nachweise gelten der Schwerbehindertenausweis, der (Leistungs-)Bescheid der Eingliederungshilfe inkl. ärztlichem Diagnostikbericht, der Leistungsbescheid des AOSF-Verfahrens oder eine Schulbescheinigung. Diese sind dem Verwendungsnachweis beizulegen.
Falls bei Teilnehmenden bereits eine Einzelbetreuung vorhanden ist, wird für diese teilnehmende Person keine zusätzliche Betreuungsperson gesondert gefördert.

Die zusätzliche(n) Betreuungsperson(en) müssen nicht mit der Antragsstellung vor Maßnahmenbeginn beantragt werden. Mit Bekanntwerden des Bedarfs soll eine Mitteilung an die Jugendförderung erfolgen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

Anträge, die bis zum 31.01. des Kalenderjahres eingegangen sind, werden bei der Mittelvergabe gleichbehandelt.

Anträge, die nach dem Stichtag eingehen, werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Sofern die Haushaltsmittel in den entsprechenden Kategorien erschöpft sind, finden die Anträge keine Berücksichtigung.

Durch freiwerdende Mittel am Jahresende (ausgefallene Maßnahmen, geringere Teilnehmerzahlen usw.) ist ggf. eine nachträgliche Förderung möglich.

Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Antragsvordrucke einschließlich der Anlagen in der Regel einen Monat vor Beginn der Maßnahme beim Geschäftsbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu stellen. Der Antrag kann auch per E-Mail mit eingescannter Unterschrift gestellt werden. Es gilt das Eingangsdatum der E-Mail. Anträge, die per E-Mail gestellt werden, können nur dann Beachtung finden, wenn sie an folgende Adresse gesendet werden: jugendamt@koenigswinter.de. Der Eingang des Antrags per E-Mail wird innerhalb einer Woche ebenfalls per E-Mail bestätigt. Geht diese nicht ein, wird um eine zeitnahe Rückmeldung gebeten.

Der Antrag muss enthalten:

- die Anschrift des Trägers der Maßnahme
- die Kontaktdaten einer Person nach Teil I Ziffer 3.2 Nr. 2 bzw. 3.
- den Zeitpunkt, die Dauer und den Ort der Maßnahme
- das Programm (außer Ferienfreizeiten, Teil II, Ziffer 4.)
- bei Bildungsmaßnahmen möglichst unter Benennung der Referenten
- die genaue Anschrift und das Konto des Zahlungsempfängers
- die Unterschrift einer hierfür autorisierten Person.

Wird der Antrag mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, erhält der Antragssteller zunächst einen schriftlichen Zwischenbescheid, ob und wenn ja, in welcher Höhe die Maßnahme gefördert werden kann.
Wird der Antrag nicht einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, so wird der Bescheid, in dem über die Möglichkeit der Bezuschussung der Maßnahme entschieden wird, zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugesandt.

Die Durchführung der Maßnahme ohne Zwischenbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers, sofern

- der Antrag den Richtlinien nicht entspricht oder
- erforderliche Angaben fehlen bzw. notwendige Unterlagen nicht beigefügt sind und diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden,

wird der Antrag abgelehnt.

Bei Durchführung von Maßnahmen kann auf gesonderten Antrag hin ein Abschlag in Höhe von bis zu 70 % der im Zwischenbescheid festgelegten maximalen Fördersumme gezahlt werden. Der Antrag ist frühestens zwölf Wochen, spätestens sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Im Antrag auf Abschlagszahlung sind ausdrücklich die zu diesem Zeitpunkt angemeldete Anzahl an Teilnehmenden sowie die Dauer der Maßnahme zu bestätigen.

6.2 Verwendungsnachweis

Vom Antragsteller ist nach Beendigung der Maßnahme bzw. Einkaufs des Materials ein Verwendungsnachweis mit dem vorgesehenen Vordruck (+ Teilnehmerliste etc.) vorzulegen.

Eine zeitnahe Einreichung nach Beendigung der Maßnahme bzw. Einkaufs wird empfohlen. Eingehende Verwendungsnachweise werden zeitnah, in der Regel nach dem Posteingangsdatum, bearbeitet.

Es gelten für die Vorlage der Verwendungsnachweise im entsprechenden Kalenderjahr der Maßnahmen bzw. Anschaffungen folgende Fristen:

Maßnahmen /Anschaffungen (Zeitraum)	→ Frist
01.01. – 30.09.	→ 31.10. des laufenden Jahres
01.10. – 31.12.	→15.01. des Folgejahres.

Bei Fristüberschreitung wird die Bezuschussung der Maßnahme abgelehnt.

Der Verwendungsnachweis (mit Anlagen) und eingescannter Unterschrift kann auch per E-Mail an jugendamt@koenigswinter.de eingereicht werden. Der Eingang des Verwendungsnachweises per E-Mail wird innerhalb einer Woche ebenfalls per E-Mail bestätigt.

Personen nach 3.2 Nr. 2- 7 sind in der Teilnehmerliste besonders kenntlich zu machen.

Verringert sich die Teilnehmerzahl gegenüber den Angaben im Antrag, berechnet sich der Zuschuss nach der Zahl der tatsächlich pro Tag anwesenden zuschussfähigen Personen. Das gleiche gilt bei Änderung der Dauer der Maßnahme.

Eine Bezuschussung höherer Teilnehmerzahlen oder längerer Dauer der Maßnahme als im Antrag angegeben ist ausgeschlossen.

Dem Verwendungsnachweis muss eine vollständige ausgefüllte und leserliche Teilnehmerliste beigefügt werden. Als Vorgabe welche Daten diese Liste beinhalten muss, dient die auf der Homepage der Stadt Königswinter im Bereich Jugendförderung hinterlegte Vorlage. Die Anwesenheitstage sind durch Unterschrift oder ein Kürzel von den unter 3.2 (Teil I) genannten Personen zu bestätigen.
Bei Feriennaherholungen ist für Personen nach Teil I Ziffer 3.2 (1-3) eine Unterschrift oder ein Kürzel für die gesamte Dauer der Maßnahme ausreichend.

Übernachtungskosten sind mit einer Rechnungskopie zusammen mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Haben sich Abweichungen gegenüber dem bei der Antragstellung angegebenen Charakter der Maßnahme bzw. der Programmgestaltung ergeben, so ist dies vom Träger schriftlich mitzuteilen. Die Verwaltung kann nach Antrag des Trägers bzw. nach eigener Feststellung eine alternative Förderung über diese Richtlinien vornehmen.

6.3 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Entscheidung zur Bewilligung und Auszahlung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Eine Auszahlung erfolgt nur nach Vorlage eines rechnerisch richtigen, nachvollziehbaren sowie vollständig und leserlich ausgefüllten Verwendungsnachweises inklusive einer vollständig ausgefüllten Teilnehmerliste.

7. Förderrückzahlung

Antragstellende sind auf Verlangen der Stadt Königswinter verpflichtet unter den folgenden Vorrausetzungen Rückzahlungen vorzunehmen:

a) den gesamten Zuschuss zurückzuzahlen, wenn

- der Antrag oder die dazu gehörigen Unterlagen nach Einschätzung der Verwaltung schuldhaft unrichtige Angaben über die für die Zuschussgewährung wesentlichen Tatsachen enthalten.
- die mit der Zuschussgewährung verbundenen Auflagen vom Antragstellenden trotz eines schriftlichen Hinweises nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.
- sich die Maßnahme im Nachhinein als nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinien herausstellt.
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden.
- Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden.
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind.

b) ein anteilmäßiger Betrag ist zurückzuzahlen, wenn

- die tatsächlichen Kosten niedriger sind als sie im Finanzierungsplan veranschlagt wurden.
- eine nach den Richtlinien geförderte Anschaffung bei einem Zuschussbetrag von
 0,00 – 1.000,00 € nicht mindestens 3 Jahre,
 über 1.000,00 € nicht mindestens 5 Jahre

zweckentsprechend genutzt wird oder dem Träger der Maßnahme die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

Die Höhe des dann ggf. zurückzuzahlenden Teilbetrages errechnet sich in der Weise, dass für jedes Jahr der zweckentsprechenden Nutzung 1/3 bzw. 1/5 vom Gesamtbetrag des gewährten Zuschusses nachgelassen wird.

- Ergibt sich nach Abrechnung einer Maßnahme eine Überzahlung von Zuschüssen, müssen zu viel gezahlte Geldbeträge, wenn sie nicht unter 5,00 € liegen, an die Stadtkasse zurückgezahlt werden.

- Die Stadt Königswinter ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sowie die Einhaltung der Zuschussrichtlinien und sonstigen Bewilligungsgrundsätze durch Einsichtnahme in die Belege/Kontoauszüge der Zuschussempfänger sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die zuschussempfangenden Personen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Belege/Kontoauszüge mindestens 5 Jahre nach Beendigung der Maßnahme aufzubewahren.

 Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten städtischen Zuschusses ist der Betrag grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse Köln für Kassenkredite der Gemeinden gilt.

- Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezahlt wird.

II. Gewährung von Zuschüssen einzelner Maßnahmen

1. Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit

1.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zur Förderung der Jugendarbeit werden Zuschüsse für die Anschaffung von Jugendpflegematerial bzw. dessen Reparatur ausschließlich an Träger aus Königswinter gewährt.

Die Förderung soll die Möglichkeit bieten, die zur Durchführung eines bestimmten Arbeitsprogrammes benötigten Gegenstände und Geräte zu beschaffen bzw. diese zu reparieren. Der Antragssteller muss eine angemessene Eigenleistung aufbringen (Teil II, Ziffer 1.3). Gegenstand der Förderung soll nur die Anschaffung bzw. Reparatur solchen Jugendpflegematerials sein, das entweder zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt ist (z. B. Zelte) oder nur zusammen mit anderen der jugendpflegerischen Arbeit dienenden Gegenständen und Geräten sinnvoll eingesetzt werden kann.

Die Anschaffung bzw. Reparatur von Jugendpflegematerial vor Erteilung der beantragten Bewilligung ist nicht zulässig.

Der Geschäftsbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kann auf formlosen Antrag eine vorzeitige Anschaffung bzw. Reparatur gestatten, ohne dass daraus ein garantierter Zuschussanspruch entsteht.

Gefördert werden z.B.:

- jugendgemäßes Zeltmaterial (einschließlich Lagerzubehör) und dessen Reparatur,
- größere Einrichtungsgegenstände für Werkräume, wenn die vorhandene Einrichtung erweitert werden soll oder die Neuanschaffung als Ersatz für nicht mehr brauchbare Gegenstände vorgesehen ist,
- Zubehör für Laienspielbühnen
- erlebnispädagogisches Material

Nicht gefördert werden:

- Träger von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die bereits durch die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben Offener Jugendfreizeitstätten von der Stadt Königswinter gefördert werden.
- die Anschaffung und Reparatur von Material, welches bereits anderweitig gefördert wird,
- von Gegenständen, deren Erwerb wegen des geringen Preises oder im Hinblick auf die Möglichkeit einer privaten bzw. persönlichen Benutzung den einzelnen Mitgliedern oder der Jugendgemeinschaft zugemutet werden kann:

 - Klein- und Verbrauchsmaterial, z.B. Filme, digitale Datenträger, Spielkonsolen/Spiele, Werkmaterial, Tischspiele, Spielesammlungen, Veranstaltungstechnik sowie Haushaltsgeräte und Haushaltsartikel,

- bürotechnische Geräte, Büromaterial sowie Einrichtungsgegenstände aller Art.
- Anschaffungen, die bereits nach Teil II Ziffer 3.3 dieser Richtlinien bezuschusst werden.

1.2. Spezielle Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden solche Anträge mit Gesamtaufwendungen, die einen Betrag von 100 € überschreiten. Bei Anschaffungen über 1.500,00 € sind drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen.

Der Antragsteller hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass

- der Eigenanteil rechtzeitig gezahlt werden kann,
- die angeschafften Geräte nicht an Dritte veräußert werden,
- eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für die Geräte besteht,
- der zweckentsprechende Gebrauch, die Unterhaltung und Pflege gewährleistet sind.
- für den Fall seiner Auflösung das angeschaffte Material der Stadt Königswinter zur Verfügung gestellt wird. Gleiches gilt, wenn das Material nicht mehr für die jugendpflegerische Arbeit benutzt wird. Der Jugendhilfeausschuss beschließt nach Vorlage der Verwaltung und Anhörung des Stadtjugendringes in seiner Funktion als Dachverband die weitere Nutzung.

Eine Vorlage für die Verpflichtungserklärung ist auf der Homepage der Stadt Königswinter im Bereich Jugendförderung zu finden. Diese kann unter anderem per E-Mail mit eingescannter Unterschrift eingereicht werden.

1.3. Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 60 % der angemessenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 2.556,50 EUR im Jahr je Antragsteller.

Die Eigenleistung beträgt 40 % der Gesamtkosten.

Bei anteiliger Zuschusskürzung (siehe Teil I, Ziffer 2) kann der entsprechende prozentuale Anteil des Zuschusses der Gesamtkosten geringer ausfallen.

1.4. Antragsverfahren

Anträge müssen bis zum 31.01. des Jahres, in dem die Anschaffung getätigt werden soll, beim Geschäftsbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gestellt werden.

Der Antrag muss enthalten
- die Anschrift des Antragstellers
- ein bzw. drei Angebot/e
- soweit nötig: einen ausgeglichenen Finanzierungsplan (spezifizierte voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben)
- die genaue Anschrift und das Konto des Zahlungsempfängers
- die Unterschrift eines Unterschriftsberechtigten.

2. Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsmaßnahmen

2.1 Förderungsabsicht/Förderungsgegenstand

Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit soll jungen Menschen durch an Lernzielen der Jugendarbeit orientierten Bildungsmaßnahmen Denkanstöße sowie Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden.

Ferner sollen Mitarbeitende in der Jugendverbandsarbeit durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben befähigt werden.

2.2 Gefördert werden

a. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlich Mitarbeitenden, die für einen Förderempfänger aus Königswinter nach Teil I Ziffer 4 tätig sind, unabhängig vom privaten Wohnort.
Falls Personen an der Maßnahme teilnehmen, die diese Vorrausetzung nicht mitbringen und somit nicht förderfähig sind, müssen diese im Verwendungsnachweis kenntlich gemacht werden.

b. Bildungsmaßnahmen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitswelt-bezogenen und sportlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit.

 Gefördert werden Bildungsmaßnahmen in Deutschland und in angrenzenden Ländern.

2.3 Förderungsvoraussetzungen

a. Die Teilnehmer für Maßnahmen nach Teil II, Ziffer 2.2 a) müssen mindestens 13 Jahre alt sein.
Die Teilnehmer müssen für Maßnahmen Teil II, Ziffer 2.2 b) mindestens 6 Jahre alt sein. Das Höchstförderungsalter beträgt 21 Jahre.

b. Ein Mindestprozentsatz für Teilnahmebeitrag und Eigenleistung des Trägers für Maßnahmen nach Teil II, Ziffer 2.2 a) wird nicht festgesetzt.
Der Zuschuss nach Teil II, Ziffer 2.2 b) wird nur gewährt, wenn Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 25 % der Gesamtkosten betragen.

c. Bildungsmaßnahmen müssen als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertiger Form durchgeführt werden.

d. Es muss ein Programm vorgelegt werden.

e. Es müssen detaillierte Angaben der Inhalte, Zeiteinheiten und Referenten vorgelegt werden.

f. Träger, die ihre ehrenamtlichen Mitarbeitende fortbilden, reichen das Programm spätestens mit dem Verwendungsnachweis ein, sofern es bei der Antragstellung noch nicht vorliegt.

g. Die Gruppen der jeweiligen Maßnahmen müssen aus mindestens 5 Teilnehmern bestehen, wobei mindestens eine Person ihren Wohnsitz in Königswinter haben muss. Die nach Teil I, Punkt 3.2 Nr. 2-7 benannten Personen werden hierbei nicht einberechnet.

2.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Grundsätzlich werden Personen nach Teil I Ziffer 3.2 je Anwesenheitstag der Maßnahme wie folgt gefördert:

a. Bildungsmaßnahme mit Übernachtung
Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung

nach Teil II, Ziffer 2.2 a)	27,50 €
nach Teil II, Ziffer 2.2 b)	11,50 €

Bei diesen kann die für einen Tag zu erbringende Bildungsarbeit von mindestens 5 Zeitstunden auf den An- und Abreisetag verteilt werden.

b. Tagesveranstaltungen
Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung

nach Teil II, Ziffer 2.2 a)	12,50 €
nach Teil II, Ziffer 2.2 b)	6,50 €

c. Halbtagsveranstaltungen
Veranstaltungen von mindestens 2 ½ Zeitstunden Bildungsarbeit

nach Teil II, Ziffer 2.2 a)	5,10 €
nach Teil II, Ziffer 2.2 b)	-,- - €

Zeitstunden nach 22:00 Uhr werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

Pro Maßnahme kann nur eine Art der Förderung nach Teil II, Ziffer 2.4 a-c abgerechnet werden.

Die Höchstdauer pro beantragter Bildungsveranstaltung beträgt 10 Tage.

3. Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Feriennaherholung

3.1 Förderungsabsicht / Förderungsgegenstand

Maßnahmen der Feriennaherholung sollen Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle, erlebnisreiche und erholsame Ferienzeit ermöglichen. Diese können die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennenlernen und Erfahrungen in der Gruppe sammeln.

Zu diesen Maßnahmen gewährt die Stadt Königswinter Zuschüsse, die insbesondere dazu dienen sollen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu erleichtern.

Abweichend von Teil I, Ziffer 4 werden grundsätzlich auch Träger der Jugendfreizeitstätten (Offene Kinder- und Jugendarbeit) gefördert.

3.2 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen, ein darauf abgestimmtes Programm haben und einen möglichst gleichbleibenden Personenkreis erfassen.
Zu den Maßnahmen zählen auch Maßnahmen auf Abenteuer- und Bauspielplätzen.

Die Gruppen der jeweiligen Maßnahmen müssen aus mindestens 5 Teilnehmern bestehen, wobei mindestens eine Person ihren Wohnsitz in Königswinter haben muss. Die nach Teil I, Punkt 3.2 Nr. 2-7 benannten Personen werden hierbei nicht einberechnet.

Eine Maßnahme muss mindestens 4 Tage dauern, wobei an jedem Tag eine Veranstaltung stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche 3 Veranstaltungen stattfinden.

Förderungsfähig bei der beantragten Maßnahme sind in Abweichung von Teil 1, Ziffer 3.2 (Nr. 1) Personen:

- von der Feststellung der Schulfähigkeit bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres,
- bei nachgewiesenem besonderem Förderungsbedarf bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Abweichend von der Regelung in Teil 1, Ziffer 3.2. gilt für Feriennaherholungen folgende Zuschussregelung:

Je Person nach Teil I Ziffer 3.2 Nr. 1-3, die an der Maßnahme teilnehmen, werden den Trägern 7,50 € für jeden Tag der Maßnahme gewährt (unabhängig von einzelnen Fehltagen).

Je Anwesenheitstag von Personen nach Teil I Ziffer 3.2 (Nr. 4-7) werden den Trägern 7,50 € gewährt.

Für lokale Maßnahmen, die auf einem pädagogischen Großkonzept wie „Kinderstädte etc.“ aufgebaut sind, oder bei denen es sich um Aktionen auf Abenteuer- und Bauspielplätzen handelt, kann darüber hinaus ein Zuschuss von 40%, höchstens jedoch 1.022,60 EURO, zu den nachgewiesenen Kosten für Bau- und Spielmaterial gewährt werden.

Eine Doppelfinanzierung von Material usw. nach Teil II, Ziffer 1 oder Teil III, Ziffer 2 ist ausgeschlossen.

4. Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen

4.1 Förderungsabsicht / Förderungsgegenstand

Durch die geförderten Maßnahmen sollen für Kinder und Jugendliche die Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Gewährung von Zuschüssen soll dazu dienen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme durch Senkung ihres Teilnehmerbetrages zu erleichtern.

Die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros wird nicht gefördert. Sollte die Teilnahme an diesen Pauschalangeboten zur Reduzierung von Kosten der Fahrtkosten/Unterkunft dienen und die eigenständige Programmgestaltung der Maßnahme nicht berühren, kann nach Vorlage eines Programmes bei Antragstellung und nach Prüfung durch die Verwaltung ein Zuschuss gewährt werden.

4.2 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur solche Freizeiten, die aus mindestens drei Übernachtungen bestehen. Die Höchstförderungsdauer liegt bei maximal 20 Übernachtungen.

Abweichend von dieser Regelung kann ein ortsansässiger Verein / Verband, jährlich für maximal drei Fahrten, die nur zwei Übernachtungen beinhalten, einen Zuschuss beantragen.

An- und Abreisetag gelten zusammen im Sinne dieser Richtlinien als 1,5 Tage.

Die Gruppen der jeweiligen Maßnahmen müssen aus mindestens 5 Teilnehmern bestehen, wobei mindestens eine Person ihren Wohnsitz in Königswinter haben muss. Die nach Teil I, Punkt 3.2 Nr. 2-7 benannten Personen werden hierbei nicht einberechnet.

4.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der städtische Zuschuss beträgt für jede anwesende Person nach 3.2 (Nr.1-7) 8,50 EUR je Verpflegungstag.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 50% der Gesamtkosten betragen.

5. Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von internationalen Begegnungen

5.1 Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer/innen untereinander ermöglichen. Ziel ist eine bessere Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg zu erreichen.
- Begegnungsmaßnahmen, die nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, dem Landesjugendplan oder sonstigen bilateralen Vereinbarungen anerkannt bzw. anerkennungsfähig sind.

5.2 Nicht gefördert werden:

- Begegnungen, die überwiegend der Besichtigung des Landes oder der Erholung, wissenschaftlichen, sportlichen, kulturellen und anderen Zwecken, die nicht dem internationalen Jugendbegegnungszweck zuzurechnen sind, dienen und
- Maßnahmen, die im Rahmen der Städtepartnerschaft von Städten und Gemeinden gefördert werden.

Bei internationalen Begegnungen, die in Deutschland stattfinden und nicht in Familien durchgeführt werden, können die deutschen Teilnehmer nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen gefördert werden.

5.3 Förderungsvoraussetzungen

Die Gruppen der jeweiligen Maßnahmen müssen aus mindestens 10 Teilnehmern bestehen, wobei mindestens eine Person ihren Wohnsitz in Königswinter haben muss. Die nach Teil I, Punkt 3.2 Nr. 2-7 benannten Personen werden hierbei nicht einberechnet.

Zuschussfähig sind:

- junge Menschen von 12 bis 21 Jahren,
- eine Person nach Teil I, Ziffer 3.2 (Nr. 2 oder 3) je angefangene 10 Personen nach Teil I, Ziffer 3.2 (Nr.1); bei Maßnahmen an denen sowohl Mädchen als auch Jungen teilnehmen und die im Ausland stattfinden, werden mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson gefördert. Sofern eine Begegnung im Inland stattfindet, werden die Gruppenleitungen auch für die Betreuung der ausländischen Teilnehmer(innen) gefördert.

Der städtische Zuschuss wird nur gewährt, wenn Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 30 % der Gesamtkosten betragen.

Die Maßnahmen müssen Kenntnisse über das andere Volk, die politische und soziale Lage des anderen Landes sowie seine Geschichte und seine Kultur vermitteln. Die internationalen Begegnungen müssen vorbereitet und mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden; die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahme ist anzustreben. Die gegenseitige schriftliche Einladung ist beizufügen, die des ausländischen Partners in deutscher Übersetzung.

Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 4 Übernachtungen dauern. Die Höchstförderungsdauer liegt bei maximal 20 Übernachtungen.

An- und Abreisetag gelten als 1,5 Tage.

Vor Beginn der Maßnahme muss ein detailliertes Programm vorgelegt werden, aus dem Art und Umfang der internationalen Jugendbegegnung hervorgeht.

5.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 7,60 € pro Tag und Personen nach Teil 1, Ziffer 3.2 (Nr. 1-3 inklusive der Fahrkosten.

6. Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung besonderer Maßnahmen der Jugendarbeit

Über Anträge für Maßnahmen, die für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Stadtgebiet von beispielgebender Bedeutung sind und / oder sich inhaltlich mit der Auseinandersetzung von politischem Radikalismus / sonstigen aktuellen gesellschaftlichen Themen beschäftigen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen erfolgt nur dann, wenn eine Förderung nicht nach anderen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit möglich ist.

Anträge müssen bis zum 30.06. des Vorjahres, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, an den Geschäftsbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gestellt werden.

Ein Zuschuss wird in Höhe von bis zu maximal 50 % der anerkennungsfähigen Kosten gewährt.

Dem Verwendungsnachweis über die Maßnahme ist ein Erfahrungsbericht beizufügen.

Soweit in diesen Grundsätzen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Königswinter über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.

III. Einzelförderung Stadtjugendring Königswinter e.V. und Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendfreizeitstätten)

1. Einzelförderung vom Stadtjugendring Königswinter als Dachverband

Der Stadtjugendring Königswinter e.V. erhält jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1.650,00 € für die Erfüllung seiner originären Aufgaben als Dachverband der Jugendverbände. Der Zuschuss wird gewährt, um die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen, die Förderung der Zusammenarbeit der Jugendverbände und weiterer Einrichtungen, die Schaffung von offenen Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit sowie den Erhalt des Dachverbandes zu wahren. Mit dem Zuschuss sind unter anderem die Aufwendungen für die Geschäftsstelle abzudecken.

Der Zuschuss wird in 2 Raten zum 15.3 und zum 15.9. ausgezahlt. Dem Geschäftsbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ist jährlich spätestens bis zum 15.8. ein entsprechender gesonderter Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorzulegen.
Im Verwendungsnachweis sind die aufgabenspezifischen Tätigkeiten in Abgrenzung zu anderen Fördermitteln - unter anderem zu dem bestehenden Kooperationsvertrag - transparent zu deklarieren. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.

2. Förderung von Einrichtungen im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Stadt Königswinter unterstützt die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA).
Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird der Bedarf für die OKJA und die entsprechenden Jugendfreizeitstätten etc. im Stadtgebiet Königswinter festgestellt und die finanziellen Mittel - nach den politischen Entscheidungen - bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung regelt im Anschluss z.B. die Aufgaben und Inhalte in einer Kooperationsvereinbarung.

Inkrafttreten

Die ersten Änderungen der Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit vom 13.12.2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
• eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
• diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, • der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
• der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter , den 13.12.2023
Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
Lutz Wagner